

- §4 Voraussetzungen zur Mitgliedschaft sind:
- das schweizerische Bürgerrecht
 - das erfüllte 20. Lebensjahr
 - der Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte
 - vaterländische Gesinnung und Bekenntnis zur Landesverteidigung
 - A-Mitgliedschaft in einer Sektion der Schwyzer Kantonal-Schützen-gesellschaft seit mindestens zwei Jahren

§8 Der Austritt aus der Rütlisektion Schwyz hat schriftlich zu erfolgen.

Wer seine Pflichten der Rütlisektion gegenüber nicht erfüllt, oder eine oder mehrere Voraussetzungen nach § 4 verliert, wird ausgeschlossen.

Wer der Rütlifahrt oder der Rütlisektion Schwyz zur Unehre gereicht, kann ausgeschlossen oder bis 3 Jahre fürs Rütlschiessen gesperrt werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Sektionsmitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.